

Bebauungsplan Nr. 114 „Rösrath Mitte – Bitze“

Aufgrund des § 2 (1) BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 30.05.2022 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 114 „Rösrath Mitte - Bitze“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Nachverdichtung und die städtebauliche Ordnung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK5).

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Entwürfe zum Bebauungsplan Nr. 114 in digitaler Form werden

vom 11.07.2022 bis 19.08.2022 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Rösrath (<https://www.roesrath.de/buergerbeteiligung.aspx>) veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Rösrath eine Einsichtnahme in die Entwürfe (Planzeichnung, Begründung und Gutachten) in Papierform. Die Einsichtnahme ist vom 11.07.2022 bis einschließlich 19.08.2022

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Mittwoch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern der Stadt Rösrath möglich: 02205-802419 oder 02205-802409.

Die Einsichtnahme kann an dem abgestimmten Termin bei der Stadtverwaltung Rösrath im Fachbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt, Mobilität -, im Flur der 2. Etage, in 51503 Rösrath-Hoffnungsthal, Rathausplatz und unter Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Bestimmungen erfolgen.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich oder während der o.g. Dienststunden auch nach vorheriger Terminabstimmung zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Rösrath, Hauptstraße 229, 51503 Rösrath vorgebracht werden. Stellungnahmen per Email können unter planung@roesrath.de abgegeben werden.

Zum **Bebauungsplan Nr. 114 „Rösrath Mitte - Bitze“** liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften sind bei Einhaltung der Verminderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Girlitz im Plangebiet potenziell vorhanden sind. In Anbetracht der vegetativen Ausstattung, des anthropogenen Einflusses und der städtischen Lage erfüllt das Plangebiet für alle weiteren, potenziell vorkommenden Arten ausschließlich die artspezifischen Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG müssen der Baubeginn und der Rodungszeitpunkt gemäß § 39 (5) Nr.2

BNatSchG in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Um den Verlust der potenziell vorhandenen Fortpflanzungsstätten der Arten Bluthänfling und Girlitz langfristig auszugleichen, müssen im Geltungsbereich Brutmöglichkeiten durch die Neuanlage einer Heckenstruktur von mindestens 60 m² geschaffen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung sind ausgeschlossen. Da das Plangebiet überwiegend aus bereits versiegelten Flächen mit geringer ökologischer Bodenwertigkeit besteht und nach dem Bauvorhaben ein mit dem Status Quo vergleichbarer Zustand entstehen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aufgrund von Überschreitungen der zulässigen Spitzenpegel der Geräuschemissionen und des Verkehrsaufkommens sind durch die Planumsetzung nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind keine besonderen Auswirkungen auf den Erholungsnutzen des Plangebietes zu erwarten.

Für die Schutzgüter Wasser, Klima & Luft und Kultur- & Sachgüter sowie für die Wechselwirkungen zwischen den vorangegangenen Schutzgütern sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sind bei Durchführung der landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Verminderungs-, Grüngestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorgaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Plangebiet nicht zu erwarten.

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangs- und Planungszustands wird ersichtlich, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 „Rösrath Mitte – Bitze“ bezüglich des Biotoppotenzials mit einem Verlust von 4.580 Wertepunkten einhergeht. Die Kompensation des Defizits wird über das Ökopunktekonto „Venauen“ der Stadt Rösrath ausgeglichen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 114 der Stadt Rösrath ergeben sich bei Anwendung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG

Der Bebauungsplan befindet sich in einem Gefahrengebiet aufgrund von Starkregen.

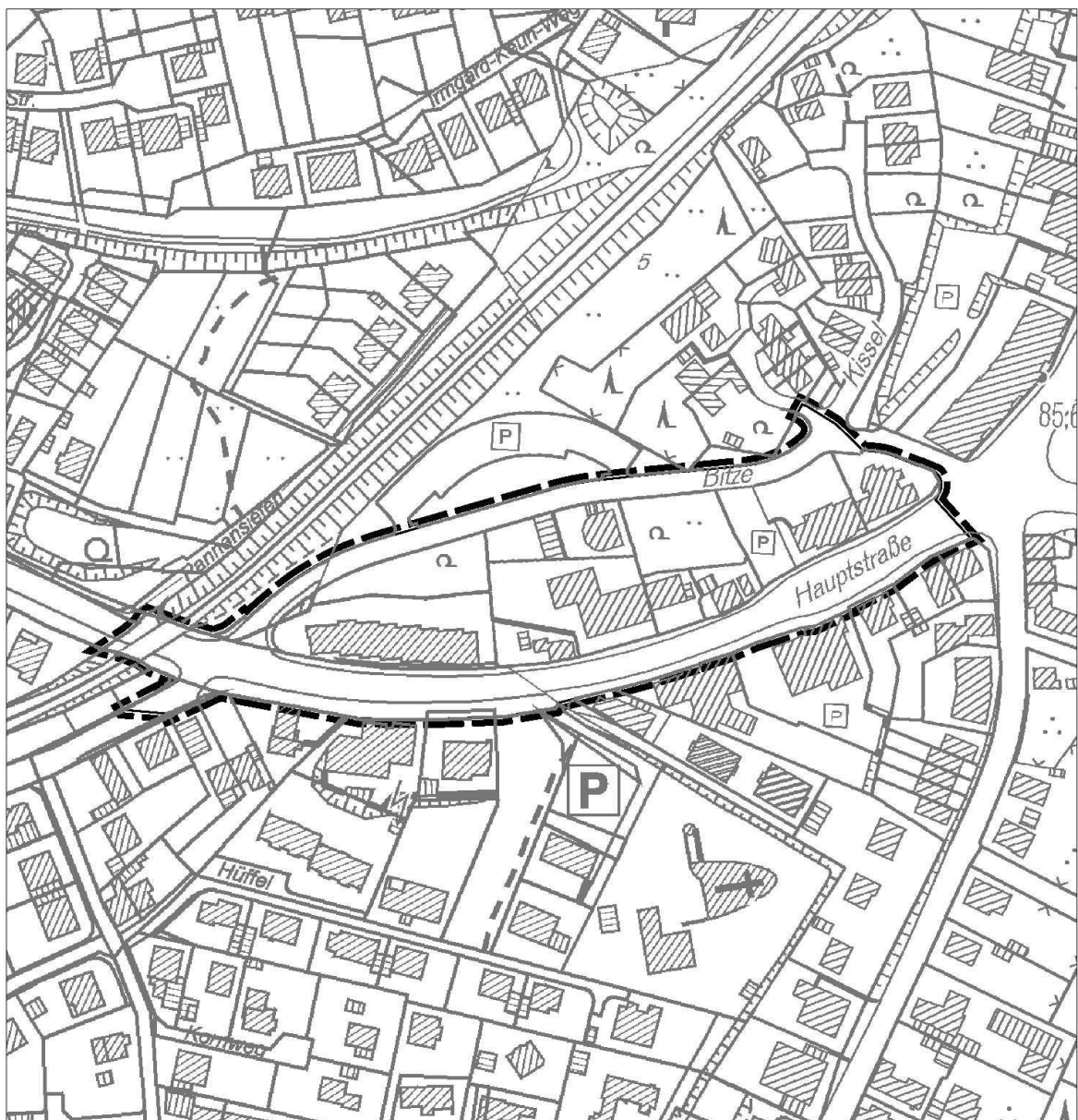


stadt
RÖSRATH

Bebauungsplan Nr. 114

"Rösrath Mitte - Bitze"

Darstellungen im Maßstab 1 : 2.000



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 114 „Rösrath Mitte - Bitze“ der Stadt Rösrath vom 30.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 20.06.2022

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 23.06.2022 veröffentlicht.